

Statut des Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology (CIBRA) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1 Name, Ziel, Aufgabe

Das Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology ist ein institutionalisierter, fächerübergreifender Verbund am Fachbereich 14 Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Hauptaufgabe des Zentrums ist die Verknüpfung und Intensivierung der Forschungs- Lehr- und Transferaktivitäten auf dem Gebiet der Biodiversität, Angewandten Ökologie und Bürgerwissenschaften (Citizen Science) am Fachbereich 14 und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Aspekte der Interaktion zwischen Umwelt und Biodiversität werden dabei sowohl aktualistisch als auch retrospektiv über geologische Zeiträume hinweg betrachtet, um daraus Erkenntnisse und Handlungsoptionen für die Zukunft abzuleiten. Darüber hinaus verfolgt das Zentrum das Ziel, durch eigene Veranstaltungen und Forschungsvorhaben wissenschaftliche Beiträge zu aktuellen gesellschaftlichen Debatten wie der Biodiversitäts-, Klima- und Nachhaltigkeitskrise zu leisten sowie die Kooperation mit außeruniversitären Partnern wie NGOs, Museen, Fachorganisationen und Behörden in Forschung, Lehre und Transfer zu intensivieren und über Verträge zu formalisieren.

§ 2 Mitglieder, assoziierte Mitglieder

- (1) Mitglied des Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology können Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology endet
 1. durch schriftliche Erklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher,
 2. bei einem Ausscheiden aus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit Beginn der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Mitgliederversammlung; dies gilt nicht, sofern das Ausscheiden nur vorübergehend ist.

Beeinträchtigt ein Mitglied in schwerwiegender Weise die Arbeit des Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology, so kann es auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Interessierte aus den Themengebieten der Biodiversitätsforschung, Angewandten Ökologie und Citizen Science, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, auf Vorschlag des Vorstandes oder zweier Mitglieder, im Fall des Ausscheidens nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auch auf eigenen Antrag, als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

§ 3 Organe

Organe des Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology. Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Mitglieder und assoziierte Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Antrags- und Rederecht. Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und gilt nur für die aus der mit der Einladung verschickten Tagesordnung ersichtlichen Punkte.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer bzw. von ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter bei Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Abweichend kann gegenüber Mitgliedern, die dem Forschungszentrum zu diesem Zweck eine elektronische Adresse mitgeteilt haben, die Einladung in Textform erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung legt die Arbeit des Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology langfristig fest. Insbesondere obliegen ihr die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
 - b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Aktivitäten des Zentrums,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - f) Beschlussfassung über das Statut, über die Änderung des Statuts und über die Auflösung des Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte (Abs. 2 Satz 3) vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als Stimmabgabe. Auf Antrag eines Mitglieds oder eines assoziierten Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das die Sprecherin/der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern, den assoziierten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen im Verhältnis 4:1:1:1 an.

- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:

1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppe werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlen werden entsprechend den Wahlordnungen der Westfälischen-Wilhelms-Universität durchgeführt.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology (CIBRA) von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen. Eine einwöchige Einberufungsfrist soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, sofern nicht ein anwesendes Mitglied einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Das setzt voraus, dass der/die Geschäftsführer/in einen entsprechenden Beschlussantrag stellt und dass kein Mitglied des Vorstandes der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer durch den/die Geschäftsführer/in festgelegten, angemessenen Frist widerspricht. Der Beschlussantrag enthält eine Begründung für die Wahl des Beschlussverfahrens und den Inhalt der

vorgeschlagenen Entscheidung. Erfolgt kein Widerspruch, so kommt ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen des Vorstandes zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 7 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin/ einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin/zum Geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälische Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung ein,
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung aus.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor bestimmt für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ein bestimmtes Mitglied des Vorstandes zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kooperiert mit einem Wissenschaftlichen Beirat, der dem Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology beratend zur Seite steht.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats kommen schwerpunktmäßig aus mit dem Zentrum kooperierenden Institutionen und werden von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern bestimmt.

- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Arbeit des Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology.

§ 9 Änderung des Statuts

Das Statut kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden; dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology

Das Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; vertretene Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 werden dabei nicht mitgezählt.

§ 11

Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 22.06.2022 in Kraft.